

## **Bestellbedingungen für Standposten durch ein Bewachungsunternehmen**

### **1. Bestellung**

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) In der Buchung muss derjenige angegeben sein, der auf dem Stand berechtigt ist, dem Standposten das Verlassen des zu bewachenden Standes gegen Unterschrift zu gestatten.

Wird in der Buchung niemand benannt oder ist zum angegebenen Ablösezeitpunkt der Bezeichnete nicht im Stand anzutreffen, so ist jeder andere, der sich seitens des Ausstellers im Stand aufhält, zur Entlastung des Standpostens berechtigt. Ist dieser dazu nicht bereit, verbleibt der Standposten kostenpflichtig für den Auftraggeber auf dem Stand und wartet ab, bis ihn jemand aus seinem Auftrag entlastet. Entlastet den Posten niemand seitens des Auftraggebers, so verbleibt der Posten maximal zwei Stunden länger als die ursprünglich beauftragte Zeit.

(3) Bei bestimmten Produkten wird für Bestellungen, die später als 22 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn abgesendet werden, ein Expresszuschlag von pauschal 25 % auf den Bestellwert des Produktes zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Produkte, für die der vorgenannte Expresszuschlag gilt, sind entsprechend durch ein Piktogramm gekennzeichnet.

### **2. Leistungsbeschreibung**

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der Bestellung den Einsatz von Standposten auf Ihrem Messestand. Die Standposten prüfen die Zugangsberechtigung/Akkreditierung/Ausstellerlegitimation von Personen und verhindern das unberechtigte Betreten des Standes durch Dritte.

(2) Der Auftraggeber erhält mit der Auftragsbestätigung eine Inventarliste, in der er die in den Stand eingebrachten Gegenstände und Exponate auflistet.

Diese Liste muss zusammen mit der Auftragsbestätigung an das seitens der Messe Frankfurt Venue GmbH beauftragte Bewachungsunternehmen vor Dienstantritt des Standpostens vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückgesendet werden.

Nur die auf dieser Liste aufgeführten Gegenstände sind im Rahmen des Bewachungsauftrages versichert.

(3) Die Mindeststandbewachungszeit beträgt 4 Stunden je Schicht. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunde berechnet.

### **3. Rechnungsstellung**

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Berechnung im Voraus vorzunehmen.

(2) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(3) Rechnungsempfänger ist, soweit nichts anderes schriftlich mit der Messe Frankfurt Venue GmbH vereinbart ist, grds. der Auftraggeber.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen unverzüglich, spätestens am dem Tag der Lieferung folgenden Kalendertag bei Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

### **4. Rücktritt des Bestellers**

Der Besteller kann von einem Auftrag für Standposten mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der Nachweis über eine bereits begonnene Leistungserbringung im Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

### **5. Haftung**

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

### **6. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.